

Innovationsfonds Kultur der Coburger Wirtschaft

Richtlinie für die Vergabe von Projektmitteln für kulturelle Vorhaben

1. Präambel – Grundlage der Förderung

Coburg ist maßgeblich geprägt von einer lebendigen Kulturszene. Die „Initiative zur Förderung von Kunst und Kultur in Coburg“ erkennt die Leistungen der Kulturschaffenden und Kulturträger an und unterstützt diese aus Mitteln des **Innovationsfonds Kultur der Coburger Wirtschaft**. Dieser verwaltet Spenden Coburger Unternehmen, die dazu beitragen sollen, die Vielfalt des Kulturlebens zu erhalten, zu bereichern und weiterzuentwickeln.

2. Ziele des Innovationsfonds Kultur

Der Innovationsfonds Kultur fördert:

- Die Stärkung der kulturellen Vielfalt, des Respekts vor anderen Kulturen, der gegenseitigen Toleranz und der interkulturellen Öffnung
- Den lebendigen Umgang mit traditionellen, innovativen und experimentellen Formen der Kunst

3. Förderbereiche und Voraussetzungen

- Gefördert werden Kulturveranstaltungen und Kulturprojekte, die durch ihre thematischen, künstlerischen, innovativen, pädagogischen, partizipativen oder nachhaltigen Qualitäten überzeugen.
- Projekte, die Strukturen für langfristige Kooperationen entwickeln, werden berücksichtigt.
- Die Projekte können sich im Sinne eines lebenslangen kulturellen Lernens an Zielgruppen aus allen sozialen Milieus und jeden Alters richten.

4. Formale Kriterien:

Förderfähig sind Projekte bzw. Vorhaben,

- die grundsätzlich im Stadtgebiet von Coburg durchgeführt werden oder in Bezug zur Stadt Coburg stehen;
- deren Realisierung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde, soweit es sich nicht um eine fortlaufende Förderung handelt. (Ein Beginn der Realisierung ist anzunehmen, wenn bereits Verträge zur Durchführung des konkreten Projekts abgeschlossen wurden.)
- die von Vereinen, Initiativen oder freien Kulturschaffenden und -trägern durchgeführt werden.
- von Gewerbetreibenden, deren Unternehmenszweck nicht die Kultur ist. Hier kann ausschließlich ein Antrag für die Kosten gestellt werden, die dem Gewerbetreibenden unmittelbar durch den Einsatz eines Kulturschaffenden entstehen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind subventionierte Kulturbetriebe und privatwirtschaftliche Agenturen und Veranstaltungsservices.

Eine Förderung für Veranstaltungen und Projekte ist ausgeschlossen, wenn diese

- weit überwiegend auf kommerzieller Basis durchgeführt werden (Workshops, Fortbildungen)
- der Verwirklichung von Benefizabsichten dienen
- weit überwiegend oder vorrangig der Eigenwerbung dienen
- weit überwiegend dem Vereinsleben nutzen
- weit überwiegend dazu beitragen, staatliche Feiertage zu begehen.
- eindeutig politisch motiviert sind.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller

- beachten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

- leisten Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Mittel
- erkennen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der Stadt im Rahmen der Mittelvergabe an.

5. Fachjury:

Die fachliche Entscheidung über eine Förderung trifft die Fachjury, die aus sieben Mitgliedern besteht.

- einer/m Vertreter/in der Hochschule Coburg,
- einer/m ein Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer zu Coburg,
- einer/m Vertreter/in der Volkshochschule Coburg Stadt und Land
- einer/m Vertreter/in der lokalen Wirtschaft
- einer/m Vertreter/in der Kulturabteilung der Stadt Coburg
- einer/m studentischen Vertreter/in

Den Vorsitz hat die Kulturbeauftragte der Stadt Coburg. Alle Mitglieder der Fachjury sind stimmberechtigt. Sollte ein Mitglied der Fachjury Mitglied einer antragsstellenden Vereinigung sein und somit unmittelbar mit einer Antragsstellung in Verbindung stehen, entfällt das Stimmrecht des Mitglieds für diesen Antrag. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Kulturbeauftragte und die Kulturabteilung der Stadt Coburg und ist zunächst auf eine Dauer von drei Jahren festgelegt. Nachbesetzungen innerhalb der Wahlperiode erfolgen auf Vorschlag der Fachjury.

6. Zuwendungsfähige Aufwendungen

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind bei institutioneller Förderung die betriebsnotwendigen Aufwendungen bzw. bei Projektförderung die für das geförderte Projekt notwendigen Aufwendungen; das heißt, dass die (Personal- und Sach-) Aufwendungen nicht nur dem Zweck entsprechen, sondern diesbezüglich auch nach Art und Umfang verhältnismäßig sein müssen. Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, sind nicht förderfähig.

Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

- Kalkulatorische Kosten und Abschreibungen für Güter, deren Anschaffung gefördert wurde,
- Deckungslücken, die durch nicht in Anspruch genommene Dritte oder durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind,
- Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zweckes stehen oder sich gegen die Stadt richten,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Begünstigten entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen),
- Darlehenstilgungen,
- Größere Einzelinvestitionen
- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten

7. Förderverfahren, Antragsfristen und Förderhöhe

- Anträge auf Projektförderung sind im Amt für Schulen, Kultur und Bildung, Kulturabteilung, zu stellen. Die Antragstellung kann ganzjährig zu den entsprechenden Stichtagen (Förderrunden) gestellt werden. Die Anträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- Die Antragsunterlagen stehen unter <https://www.coburg.de/innovationsfonds-kultur> zur Verfügung.
- Es gibt insgesamt 3 Förderrunden pro Jahr, deren Termine auf der Internetseite <https://www.coburg.de/innovationsfonds-kultur> bekannt gegeben werden.

- Der Antrag muss eine Beschreibung des Projektes, einen nach Einzelpositionen soweit wie möglich aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtkosten und –einnahmen des Projektes enthalten.
- Die Antragssteller erhalten eine schriftliche Bestätigung oder Ablehnung Ihres Vorhabens zeitnah nach der Sitzung der Fachjury.
- Der Antragssteller hat eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen. Beiträge Dritter können als solche gelten.
- Die Fachjury tagt einmal pro Förderrunde über die bis zum Sitzungstermin eingegangenen Anträge
- Der Kulturfonds gewährt in der Regel keine Vollförderung.
- Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Innovationsfond Kultur.
- Die Auszahlung erfolgt als Defizitgarantie. Bei der Auszahlung werden grundsätzlich bis 50 % des zugesagten Betrages einbehalten bis die Endabrechnung vorliegt und diese geprüft wurde. Eine Höchstförderung von 5.000 Euro darf nicht überschritten werden. Zuviel ausbezahlte Zuschüsse können nach der Endabrechnung zurückgefordert werden. Sollte die Endabrechnung ein finanzielles Plus verzeichnen, muss der Überschuss an den Kulturfonds zurückbezahlt werden
- Anträge, bei denen eine besondere Dringlichkeit vorliegt, können im Umlaufverfahren entschieden werden.

8. Nachweispflicht

Innerhalb von drei Monaten nach stattgefundener Veranstaltung bzw. Maßnahme ist der Kulturabteilung der Stadt Coburg ein Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel oder der entstandene Fehlbetrag nachgewiesen wird.